



***Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst im Sinne des § 19 Europawahlordnung**

Am 09.06.2024 findet die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Wahlbezirke

Die Stadt Kaarst ist für die Europawahl in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Weiterhin sind zur Auszählung der Briefwahl acht Briefwahlbezirke eingerichtet.

Nr.	Stimmbezirksbenennung	Stimmbezirk	Lage des Wahlraums
1	Flachsbleiche/Sperberstr.	001.1	Kita Bussardstraße, Bussardstr. 1
2	Karlsforster Str./Jahnstr.	002.1	Kath. Grundschule, Alte Heerstr. 79
3	Altes Dorf	003.1	Städt. Realschule, Halestr. 5
4	Broicherseite/Am Hoverkamp	004.1	Städt. Realschule, Halestr. 5
5	Broicherdorf	005.1	Kita Bussardstraße, Bussardstr. 1
6	Eichendorffstr./Am Bisgeshof	006.1	Kath. Grundschule, Alte Heerstr. 79
7	Windvogt/Martinusstr.	007.1	Kath. Pfarrzentrum, Rathausstr. 12
8	Grünstr./Maubisstr.	008.1	Matthias-Claudius-Schule, Grünstr. 8
9	Kampstr./Lange Hecke	009.1	Matthias-Claudius-Schule, Grünstr. 8
10	Rob.-Koch-Str./Hinterfeld	010.1	Albert-Einstein-Gymnasium, Am Schulzentrum 14
11	Girmes-Kreuz-Str./Erftrstr.	011.1	VHS,

			Am Schulzentrum 18
12	Badenia/Danziger Str.	012.1	Albert-Einstein-Gymnasium, Am Schulzentrum 14
13	Schiefbahner/Kleinenbroicher	013.1	Gem. Grundschule Vorst, Antoniusplatz 27
14	Linning/Alt-Vorst	014.1	Georg-Büchner-Gymnasium, Am Holzbüttger Haus 1
15	Rottes/Heide	015.1	Tuppenhof, Rottes 27
16	Schwarzer Weg/Nordkanalallee	016.1	Astrid-Lindgren-Schule, Marienplatz 4
17	Bruchweg/Platanenstr.	017.1	St. Sebastianusschule des Rhein-Kreis Neuss, Bruchweg 21-23
18	Hasselstr./Königstr.	018.1	Astrid-Lindgren-Schule, Marienplatz 4
19	Driesch/Hubertusstr.	019.1	Städt. Gesamtschule, Risceskirchweg 1
20	Vom-Stein-Str./Römerstr.	020.1	Städt. Gesamtschule, Risceskirchweg 1
21	Birkhofstr./Lichtenvoorder Str.	021.1	Grundschule Budica, Lichtenvoorder Str. 35
22	J.-van-Werth-Str./Glehner Str.	022.1	Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23
BW A	Briefwahlbezirk A	901.9, 920.9, 921.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 1. Etage, links von 100
BW B	Briefwahlbezirk B	908.9, 915.9, 918.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Flur Clubraum 3
BW C	Briefwahlbezirk C	903.9, 913.9, 916.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Trauzimmer
BW D	Briefwahlbezirk D	904.9, 910.9, 914.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 4. Etage, Raum 406

BW E	Briefwahlbezirk E	906.9, 909.9, 919.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Druckerei
BW F	Briefwahlbezirk F	912.9, 917.9, 922.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 3. Etage, rechts von 300
BW G	Briefwahlbezirk G	905.9, 907.9,	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 3. Etage, links von 300
BW H	Briefwahlbezirk H	902.9, 911.9	Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Archiv

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahllokale sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in den jeweiligen Briefwahlbezirken zusammen.

Wählen und Stimmzettel

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis -Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahllokales einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung **der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.**

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Wählen mit Wahlschein

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich im Wahlbüro der Stadt Kaarst, Artothek im Untergeschoss (Am Neumarkt 2), einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Es wird dringend empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Wahlrecht

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und in den Briefwahlbezirken sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe

bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuches).

Kaarst, den 24.05.2024

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Gez. Dr. Sebastian Semmler
(Erster Beigeordneter)